



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 25/1; Umfahrungen Unterägeri und Zug; Kraftwerk Lorzentobel und geeignete Gewässerstrecken

Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
vom 8. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr befasste sich am 8. September 2025 an einer halbtägigen Sitzung mit dieser Richtplananpassung. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Statthalter Florian Weber, Kantonsplaner René Hutter und David Gander, stv. Leiter Fachstelle Recht bei der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan soll in vier Kapiteln angepasst werden. In einem ersten Teil geht es dabei um Anträge der Stadt Zug, die sie im Rahmen ihrer anstehenden Ortsplanungsrevision bei den Themen Siedlungsbegrenzung und Verdichtungsgebiete stellt. Im zweiten Teil geht es um Änderungen bei den Umfahrungen Unterägeri und Zug, um ein Wasserkraftvorhaben sowie um die Ausscheidung von geeigneten Gewässerstrecken für die Stromproduktion aus Wasserkraft.

Die ausführliche Ausgangslage für die vorliegende Richtplananpassung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats wiedergegeben (Vorlage Nr. 3949.1 - 18242), so dass darauf verwiesen werden kann. Der Bericht der Kommission folgt streng der Synopse.

2. Eintretensdebatte

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und die Kommission stimmte über das Eintreten auf die gesamte Vorlage ohne vorgängige Eintretensdebatte ab.

In der Abstimmung beschloss die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr einstimmig und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage Nr. 3949.2 - 18243 des Regierungsrats.

Nach einer kurzen Einführung des Statthalters hat der Kantonsplaner anhand einer Präsentation die einzelnen Kapitel der Richtplananpassung vorgestellt und die Kommission hat jeweils jedes Kapitel einzeln beraten und darüber Beschluss gefasst.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

a) S 2.1 Siedlungsbegrenzung (Stadt Zug, Gimmenen)

Nach einer entsprechenden Frage der Kommission erklärte der Kantonsplaner, dass der Kantonsrat für Einzonungen (Arrondierungen) im Rahmen der Ortsplanungsrevision allen Gemeinden ein Total von zehn Hektaren gesprochen habe. Diese Fläche sei auf alle elf Gemeinden aufgeteilt worden. Die Stadt Zug habe dabei rund zwei Hektaren erhalten. Wenn die Stadt Zug an dieser Stelle keine Fläche einzonieren möchte, stehe es ihr frei, dies zum Beispiel zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort zu tun. Mit der Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Richtplan werde kein Einfluss auf die Arrondierungsflächen bzw. das Kontingent der Stadt Zug genommen. Der Statthalter ergänzte, dass eine Einzonung natürlich nur innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien möglich sei.

Ein Teil der Kommission sprach sich dafür aus, dass man der Stadt Zug mit der Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie den Spielraum für eine spätere Einzonung nehme. Würde man bei allen Bauzonen die Siedlungsbegrenzungslinie auf die Bauzonengrenze setzen, so wären eines Tages keine Arrondierungen mehr möglich. Deshalb sollte die Siedlungsbegrenzungslinie etwas ausserhalb der Bauzone liegen. Aus diesem Grund sollte die vorliegende Siedlungsbegrenzungslinie so belassen und der Spielraum nicht eliminiert werden. Dies auch wenn es in der Stadt Zug bessere Standorte für eine Einzonung gebe.

Ein anderer Teil der Kommission gab zu bedenken, dass das Ensemble um den Bauernhof mit den Grünflächen respektiert werden solle. Einzonungen seien raumplanerisch in Gebieten mit Verdichtungspotenzial sinnvoll und somit nicht an diesem Standort. Wenn die Stadt Zug die Situation an diesem Standort langfristig geklärt haben möchte, sollte man dem zustimmen. Der Antrag des Stadtrats zeige, dass dort nicht gebaut werden solle, weil das Ergebnis aus seiner Sicht unbefriedigend wäre. Gleichzeitig gehe es darum, die Situation endgültig zu klären.

Der Kantonsplaner erklärte auf eine entsprechende Frage hin, dass die Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raum und Verkehr im Rahmen der Vorprüfung der Meinung gewesen sei, dass es für Einzonungen landschaftlich bessere Grundstücke gäbe. Es sei aber nicht gesagt worden, dass das Grundstück nicht eingezont werden dürfe. Es sei dafür jedoch eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

In der Folge wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Siedlungsbegrenzungslinie in diesem Bereich auf die Bauzonengrenze zurückzusetzen.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats (Belassen der Siedlungsbegrenzungslinie) mit 9 zu 5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

b) S 5 Gebiet für die Verdichtung (Stadt Zug, Guthirt/Bleichi)

In der Kommission wurde einleitend gefragt, welchen Einfluss das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) auf Planungs- und Baubewilligungsverfahren habe.

Seitens der kantonalen Verwaltung wurde zusammengefasst erklärt, dass das ISOS bei der Richt- und Nutzungsplanung und damit auch bei Bebauungsplänen zu berücksichtigen sei. Im Baubewilligungsverfahren sei das ISOS nur dann direkt zu berücksichtigen, wenn eine Bundesaufgabe betroffen sei (z. B. Bauen ausserhalb der Bauzone, gewässerschutzrechtliche Bewilligungen etc.). Der Kantonsplaner ergänzte, dass vorliegend ein Gebiet bestehe, dass einerseits

von einem kantonalen Verdichtungsgebiet überlagert und andererseits im ISOS enthalten sei, wobei sich die denkmalpflegerisch wirklich wertvollen Gebäudegruppen westlich des Bleichimattwegs befinden würden. Die Stadt Zug habe aufgrund des ISOS-Eintrags an dieser Stelle im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine Strukturerhaltungszone vorgesehen. Seitens der kantonalen Verwaltung wurde weiter ausgeführt, dass an dieser Stelle ein Bauprojekt bzw. ein Bebauungsplan mit maximal hoher Ausnützung im klaren Spannungsfeld zum ISOS stehen würde. Dies bedeute jedoch nicht, dass eine gewisse Verdichtung nicht möglich sei. Entscheidend sei es, ein Projekt auszuarbeiten, das den Verdichtungsinteressen, den ISOS-Vorgaben sowie den Vorgaben der geplanten Strukturerhaltungszone der Stadt Zug bestmöglich entspreche. Bleibe das Verdichtungsgebiet im Richtplan bestehen, wäre dies ein Argument für die Verdichtung in diesem Gebiet, das in der Interessenabwägung berücksichtigt werden müsste.

Ein Teil der Kommission sprach sich dafür aus, dass die betroffenen Eigentümerschaften in diesem Gebiet eine saubere Plangrundlage erhalten sollen. Das im Richtplan definierte Verdichtungsgebiet könne die ISOS-Vorgaben nicht übersteuern. Verdichten im ISOS sei besonders heikel und könne Bauvorhaben um Jahre verzögern. Im vorliegenden Gebiet innerhalb der Strukturerhaltungszone mit mehreren besonders schützenwerten Bereichen könne nicht verdichtet werden. Deshalb sei das Verdichtungsgebiet an dieser Stelle aus dem Richtplan zu streichen.

In der Kommission wurde auch die Meinung vertreten, dass die Verdichtung ein zentrales Anliegen sei, auch in der Stadt Zug. Würde man sich stets auf die Strukturerhaltungszonen und das ISOS berufen, wäre eine Verdichtung in der Stadt Zug kaum mehr möglich. Bei der Verdichtung sollten keine Rückschritte gemacht werden. Die Möglichkeit zur Verdichtung solle erhalten bleiben und entsprechend solle an dieser Stelle das Verdichtungsgebiet im Richtplan nicht gestrichen werden.

In der Kommission wurde in der Folge der Antrag gestellt, das Teilgebiet östlich des Bleichimattwegs mit den besonders schützenwerten Bereichen aus dem Verdichtungsgebiet zu entlassen.

Die Kommission stimmte diesem Antrag (Streichung des Verdichtungsgebiets im Richtplan östlich des Bleichimattwegs) mit 8 zu 6 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

In der Kommission wurde hinsichtlich der Synopse des Regierungsrats darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat keine Änderung am Verdichtungsgebiet und damit auch keine Änderung beim Richtplan beantragt habe. Gleiches treffe auch bei der vorgängig besprochenen Siedlungsbegrenzungslinie zu. Auch dort beantrage der Regierungsrat keine Änderung am Richtplan. Entsprechend hätten diese zwei – von der Stadt Zug eingebrachten – Änderungswünsche in der Synopse des Regierungsrats nicht aufgenommen werden müssen. In der Synopse des Regierungsrats sollten nur konkrete Anträge des Regierungsrats aufgenommen werden. Selbstverständlich steht es der Kommission frei, wie bei diesen zwei Geschäften von sich aus Anträge zu stellen.

c) M 4.3.2 Kantonsstrassen: Umfahrung Unterägeri

Die Baudirektion führte aus, dass die Bevölkerung die beiden Umfahrungen abgelehnt habe. Deshalb möchte der Regierungsrat sie aus dem Richtplan streichen. Die Baudirektion habe zwei Fokusstudien (Zug und Ägerital) in Auftrag gegeben. Sie würden die verschiedenen Mög-

lichkeiten – explizit ohne Umfahrungslösungen – prüfen. Bis 2040 soll der Zimmerberg-Basistunnel II in Betrieb sein. Dadurch würden die Kapazitäten massiv erhöht. Die Aufgabe sei es, die zusätzlichen Fahrgäste sinnvoll zu verteilen. Die Fokusstudie solle aufzeigen, welche Möglichkeiten es im Ägerital ohne Umfahrung gebe. Bis Ende 2026 sollten die Fokusstudien vorliegen.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Umfahrung Unterägeri in Unterägeri klar angenommen worden sei. Dies zeige, dass die betroffene Bevölkerung sich nach einer Umfahrungslösung sehne. Gegen die Umfahrung hätten vor allem die fehlenden Grundlagen für das ganze Ägerital gesprochen. Dieses Argument sei nun aufgenommen worden, indem die Fokusstudie in Auftrag gegeben worden sei. Es soll an einem Gesamtkonzept gearbeitet werden und entsprechend sei die Raumsicherung bei den beiden Portalen eminent wichtig. Die Tunnellösung sei mit grösster Wahrscheinlichkeit die einzige Möglichkeit, das Zentrum von Unterägeri zu entlasten. Es wäre deshalb falsch, nun die Umfahrung voreilig aus dem Richtplan zu streichen. Diese Option solle freigehalten werden.

In der Kommission wurde auch die Haltung vertreten, dass die Tunnel vom Stimmvolk abgelehnt worden seien, was auch entsprechend berücksichtigt werden müsse. Auf der anderen Seite sei es auch notwendig, dass die Verkehrspolitik zügig angegangen werde. Beides gelte es zu berücksichtigen.

Der Kantonsplaner erklärte auf Wunsch der Kommission, dass sich der Regierungsrat mit mehreren Varianten auseinandergesetzt habe. Eine konkrete Möglichkeit wäre, die beiden Portale als Zwischenergebnisse aufzunehmen, nicht aber den gesamten Tunnel. Eine Baulinie könne nicht ausgeschieden werden. Dafür müsse zumindest ein generelles Projekt und eine Festsetzung im Richtplan vorliegen. Nach der Abstimmung liege nun aber gerade kein Projekt mehr vor. Deshalb sei weder eine Festsetzung noch eine Baulinie zur Raumsicherung möglich. Würde man die Portale im Zwischenergebnis belassen, wäre eine Planungszone denkbar. Die Planungszone beim Westportal sei unproblematisch, weil dieses Portal ausserhalb der Bauzone liege. Anders sehe es beim Ostportal aus. Hier müsste – wenn der Raum gesichert werden soll – eine Planungszone ausgeschieden werden. Die Planungszone wirke ab der öffentlichen Auflage und gelte ab dann fünf Jahre lang als Bauverbotszone. Die Planungszone könne maximal einmal um zwei Jahre verlängert werden. In dieser Zeit müsste das kantonale Tiefbauamt ein generelles Projekt ausarbeiten, damit der Tunnel wieder festgesetzt werden könnte und gestützt auf diese Festsetzung auch Baulinien ausgeschieden werden könnten. Das wäre die Variante mit dem Zwischenergebnis. Dabei wäre es denkbar, nur das Ostportal mit einer Planungszone zu sichern. Das wäre der kleinste Eingriff. Natürlich könne eine Planungszone von den Betroffenen auch angefochten werden.

In der Kommission wurde in der Folge der Antrag gestellt, die Umfahrung Unterägeri ins Zwischenergebnis aufzunehmen und Ziff. 5.1 in diesem Kapitel wie folgt anzupassen:

«Bis spätestens 2032 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Ägerital. Zwischenzeitlich sichert der Kanton die Räume für die Portale in Unterägeri. Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden Unterägeri und Oberägeri ein.»

Die Raumsicherung solle dabei mittels Planungszonen erfolgen.

Die Kommission stimmte diesem Antrag (Zwischenergebnis und Anpassung von Ziff. 5.1) mit 12 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

d) M 4.3.2 Kantonsstrassen: Umfahrung Zug

In der Kommission wurde einleitend darauf hingewiesen, dass bei der Umfahrung Zug drei gewichtige Unterschiede zur Umfahrung Unterägeri bestehen würden. Zum einen sei die Umfahrung Zug von der betroffenen Gemeinde (Stadt Zug) abgelehnt worden. Die Umfahrung Unterägeri sei in Unterägeri angenommen worden. Zudem seien bei der Umfahrung Zug – im Unterschied zur Umfahrung Unterägeri – die Portalstandorte stark umstritten gewesen. Und schliesslich sei ein Tunnel in der Stadt Zug bereits 2014 abgelehnt worden. Diese Gründe würden für eine Streichung der Umfahrung Zug aus dem Richtplan sprechen.

In der Kommission wurde auch die Haltung vertreten, dass es nun um die Lösung von Verkehrsproblemen gehe und deshalb wäre es falsch, die Umfahrung Zug aus dem Richtplan zu streichen. Hier solle man sich alle Handlungsoptionen offenhalten. Es stelle sich aber die Frage, ob der Raum für das Südportal noch gesichert werden könne. Hier müsse auch die Sicht der Eigentümerschaft eingenommen werden. Nach zwei Abstimmungen, in denen ein Tunnel – mit einem Südportal am gleichen Standort – abgelehnt worden sei, sei es nachvollziehbar, wenn die Eigentümerschaft nun etwas realisieren möchte.

Auf eine entsprechende Frage hin führte der Kantonsplaner aus, dass für ein Zwischenergebnis sinnvollerweise beide Portalstandorte im Richtplan platziert werden müssten. Nur ein Portal zu sichern, ohne das andere zu kennen, mache raumplanerisch keinen Sinn.

In der Kommission wurde gefragt, wie viele Grundstücke von einer Planungszone beim Südportal (Standort Casino) betroffen wären. Der Kantonsplaner führte aus, dass zwei Grundstücke betroffen wären. Auf dem Grundstück an der Hofstrasse werde jetzt gebaut. Beim anderen betroffenen Grundstück (oberhalb der Artherstrasse) laufe derzeit das Baubewilligungsverfahren. Wenn dieses Projekt umgesetzt werde, könne beim Casino kein Portal mehr entstehen. Beide Bauherrschaften hätten ihre Bauvorhaben mit dem Abstimmungstermin koordiniert.

Seitens der Kommission wurde die Frage gestellt, ob es realistische Alternativen für einen Portalstandort im Süden gebe. Der Statthalter führte aus, dass es wesentlich sei, dass ein Tunnel auch genutzt werde. Je südlicher man gehe, umso weniger könne der Verkehr aus dem südlichen Stadtgebiet (Zugerberg) aufgenommen werden. Von allen Gemeinden werde sich die Stadt Zug in den kommenden Jahren am meisten entwickeln, die Bevölkerung werde weiter zunehmen. Doch jetzt zwei Portale im Richtplan im Zwischenergebnis festzusetzen, käme einem Hüftschuss gleich.

Der Statthalter ergänzte, dass die nun laufende Fokusstudie Zug die Verkehrsachsen von Oberwil bis nach Sihlbrugg berücksichtige und vielleicht aufzeigen könne, wie die Kapazitäten auch ohne einen Tunnel erhöht werden können. Es werde in jedem Fall konkret am Thema weitergearbeitet.

In der Kommission überwog nach dieser Diskussion die Haltung, dass im Gegensatz zu Unterägeri die möglichen Portalstandorte für eine Umfahrung Zug stark umstritten und nicht greifbar seien.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats mit 13 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

e) M 4 Infrastruktur und Erreichbarkeiten – M 4.1 Handlungen

Der Kantonsplaner erklärte einleitend, dass der Regierungsrat diese Streichung beantrage, weil er die Umfahrungen in Kapitel M 4.3 bei den Vorhaben gestrichen habe. Für den Regierungsrat sei dies die logische Folge. Bei den Vorhaben würden die Umfahrungen nur noch im Titel erscheinen. Sie seien verbunden mit dem Auftrag, bis 2032 dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten. An den Portalen Unterägeri halte die Kommission nun fest. Doch es gebe keinen Grund, die Umfahrung Zug bei den Handlungen aufzulisten. Wesentlich sei, was bei den Vorhaben in Kapitel M 4.3 stehe. Der Statthalter ergänzte, dass mit dem Eintrag in M 4.1 ausgesagt werden würde, dass beide Umfahrungen notwendig seien. Das wäre nicht ergebnisoffen. Der Kantonsplaner führte weiter aus, dass nichts verloren gehe, wenn die Umfahrungen an dieser Stelle gestrichen würden, weil der Auftrag in M 4.3 erteilt worden sei. Käme es in Zukunft zu einer allfälligen Festsetzung eines Tunnelprojekts im Richtplan, würde man ein solches Projekt in M 4.1 wieder einfügen. Damit nichts Falsches interpretiert werden könne, spreche sich der Regierungsrat für die Streichung aus.

Ein Teil der Kommission vertrat die Haltung, die Umfahrung Unterägeri in M 4.1 zu belassen, weil hier die Portale bekannt seien und ins Zwischenergebnis gesetzt werden sollten. Entsprechend wurde der Antrag gestellt, die Umfahrung Zug in M 4.1 zu streichen, aber die Umfahrung Unterägeri darin zu belassen:

«*2.1. Das Nationalstrassennetz als Hauptverteilnetz und das heutige Kantonsstrassennetz ergänzt mit der Umfahrung Unterägeri.*»

Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 9 zu 5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

f) E 15.3 Wasserkraft: Kraftwerk und geeignete Gewässerstrecken

Seitens der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass mit der Zunahme der Nutzung an der oberen Lorze im Gegenzug die Revitalisierung an der unteren Lorze weiterverfolgt werden solle. So könne eine Balance zwischen der oberen und unteren Lorze erreicht werden.

Der Kantonsplaner führte dazu aus, dass nicht zwei Angelegenheiten miteinander vermischt werden sollten. Beim vorliegenden Richtplaneintrag gehe es um das Lorzentobel, das sehr gut für ein Kraftwerk geeignet sei. Die Kraftwerke am unteren Lorzenlauf würden nach den neuen Regeln saniert. Dies sei aber ein anderes Thema.

Die Kommission stimmte den Anpassungen (gemäss Antrag RR) in Kapitel E 15.3 mit 13 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

g) Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des Richtplans

Die Kommission stimmte dem Kantonsratsbeschluss (Vorlage Nr. 3949.2 - 18243) mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen stillschweigend zu.

h) Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung nahm die Kommission die Vorlage Nr. 3949.2 - 18243 mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen (Kapitel M 4.1 und M 4.3.2 sowie Verdichtungsgebiet Bleichi) mit 13 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltungen an.

i) Parlamentarische Vorstösse

- aa) *Postulat von Adrian Moos, Stefan Moos, Adrian Risi, Philip C. Brunner, Michael Felber, Benny Elsener und Peter Rust betreffend einfachen Zentrumstunnel Stadt Zug, an die Arbeit (Vorlage Nr. 3345.1 -16809)*

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission stimmte der Abschreibung des Postulats Nr. 3345.1 -16809 mit 13 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

- bb) *Postulat von Markus Spörri und Peter Letter betreffend Umfahrungstunnel Unterägeri (Vorlage Nr. 3354.1 - 16831)*

Auch hier beantragt der Regierungsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, das Postulat nicht abzuschreiben.

Die Kommission stimmte dem Antrag, das Postulat Nr. 3354.1 - 16831 nicht abzuschreiben, mit 12 zu 0 Stimmen und zwei Enthaltungen zu.

- cc) *Motion der ALG- und SP-Fraktion betreffend Richtplan: Streichung der Umfahrungen Zug und Unterägeri (Vorlage Nr. 3700.1 - 17640)*

Der Regierungsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Motion teilerheblich zu erklären, weil im Richtplan – entsprechend dem Antrag der Kommission – die Umfahrung Unterägeri ins Zwischenergebnis gesetzt und die Umfahrung Zug gestrichen werden soll. Somit soll die Motion betreffend der Umfahrung Unterägeri nicht erheblich und betreffend die Umfahrung Zug teilerheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben werden.

Die Kommission beschloss einstimmig und ohne Enthaltung, die Motion Nr. 3700.1 - 17640 teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

- dd) *Motion von Esther Monney und Thomas Werner sowie sieben Mitunterzeichnenden betreffend Freihaltung der Korridore für eine Verkehrslösung für das Ägerital (Vorlage Nr. 3861.1 - 17996)*

Der Regierungsrat beantragt, die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

Da die Motion explizit die Raumsicherung beabsichtige, wurde der Antrag gestellt, die Motion teilerheblich zu erklären (Umfahrung Unterägeri), aber noch nicht abzuschreiben.

Die Kommission beschloss in der Folge mit 12 zu 1 Stimmen und einer Enthaltung, die Motion Nr. 3861.1 - 17996 teilerheblich zu erklären und nicht abzuschreiben.

4. Antrag

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr beantragt dem Kantonsrat:

- a) auf die Vorlage Nr. 3949.2 - 18243 einzutreten und dieser mit der von der Kommission beantragten Änderung in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3949.3 - 18393 zuzustimmen;
- b) das erheblich erklärte Postulat von Adrian Moos, Stefan Moos, Adrian Risi, Philip C. Brunner, Michael Felber, Benny Elsener und Peter Rust betreffend einfachen Zentrums-tunnel Stadt Zug, an die Arbeit (Vorlage Nr. 3345.1 -16809) als erledigt abzuschreiben;
- c) das erheblich erklärte Postulat von Markus Spörri und Peter Letter betreffend Umfah-rungstunnel Unterägeri (Vorlage Nr. 3354.1 - 16831) nicht als erledigt abzuschreiben;
- d) die Motion der ALG- und SP-Fraktion betreffend Richtplan: Streichung der Umfahrungen Zug und Unterägeri (Vorlage Nr. 3700.1 - 17640) wie folgt teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben:
 - Erheblicherklärung in Bezug auf die Streichung der Umfahrung Zug;
 - Nichterheblicherklärung in Bezug auf die Streichung der Umfahrung Unterägeri;
- e) die Motion von Esther Monney und Thomas Werner sowie sieben Mitunterzeichnenden betreffend Freihaltung der Korridore für eine Verkehrslösung für das Ägerital (Vorlage Nr. 3861.1 - 17996) wie folgt teilerheblich zu erklären und nicht als erledigt abzuschrei-ben:
 - Erheblicherklärung in Bezug darauf, dass die Umfahrung Unterägeri ins Zwischenergebnis gesetzt und die Portale gesichert werden;
 - Nichterheblicherklärung in Bezug auf eine weitergehende Raumsicherung im Ägerital.

Steinhausen, 8. September 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Thomas Meierhans

Beilagen:

- Synopse der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
- Synopse zur Richtplananpassung 25/1, Stand 4. November 2025